

# Geschäftsordnung des Kuratoriums der Evangelischen Hochschule Berlin

---

beschlossen am 23.02.2021

Das Kuratorium der Evangelischen Hochschule Berlin gibt sich gemäß Artikel 5 (4) Grundordnung folgende Geschäftsordnung:

## § 1 Sitzungen

- (1) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird von der/dem Vorsitzenden eingeladen, wenn eine ausreichende Zahl von Beratungsgegenständen zur Verhandlung ansteht oder wenn einzelne bedeutende oder dringende Gegenstände zu behandeln sind.
- (2) Das Kuratorium tagt mindestens einmal pro Semester.
- (3) Neben dem in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anberaumung einer Sitzung können mindestens fünf Mitglieder, einschließlich derjenigen mit beratender Stimme, bei der/dem Vorsitzenden die Einladung zu einer Sitzung beantragen. Dem Antrag muss ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein. Zur Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der/bei dem Vorsitzenden eingeladen werden.
- (4) Das Kuratorium tritt in der Regel nur an Werktagen zusammen. Die Dauer der Sitzung soll in der Regel vier Stunden nicht überschreiten.
- (5) Eine Sitzung per Videokonferenz, nicht aber per Telefonkonferenz ist zulässig.
- (6) Sitzungen des Kuratoriums sollen nach Zustellung der Arbeitsunterlagen nur beim Vorliegen wichtiger Gründe abgesagt oder verlegt werden.

## § 2 Einladungen

- (1) Die Einladung mitsamt der Tagesordnung soll spätestens vier Wochen vor dem Termin der Sitzung durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin in elektronischer Form versandt werden. Sitzungsunterlagen sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung durch die Hochschule in elektronischer Form zur Verfügung stehen; ein Nachversand innerhalb von 5 bis 7 Tagen vor der Sitzung ist jedoch möglich.
- (2) Bei großer Dringlichkeit können die in Absatz 1 genannten Fristen abgekürzt werden, wobei eine Mindestfrist von zwei Tagen nicht unterschritten werden darf.

- (3) Wird in einer Sitzung des Kuratoriums eine neue Sitzung mit Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung anberaumt, so genügt ein Beschluss des Kuratoriums ohne weitere Einladung.
- (4) Auf Sitzungen, die gemäß den vorstehenden Absätzen nicht ordnungsgemäß einberufen worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### § 3 Leitung der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die/der Vorsitzende wird zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin unterstützt.
- (4) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt sie/ihn die Direktorin/der Direktor des Diakonischen Werkes, danach die Vertreterin/der Vertreter des Landes Berlin.

### § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die/der Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines Mitgliedes die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

### § 5 Verfahren der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.
- (2) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Kuratorium die Tagesordnung.
- (3) Die Hinzuziehung von Sachverständigen zu einzelnen Beratungsgegenständen ist mit Zustimmung des Kuratoriums zulässig.
- (4) Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, sofern nicht bereits einer/einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist je nur einer Rednerin/einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

- (5) Durch Beschluss des Kuratoriums kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen werden. Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte eröffnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums.
- (6) Gemäß Artikel 4 (2) kann das Kuratorium in Ausnahmefällen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ohne die Mitglieder mit beratender Stimme beraten und beschließen. Hierzu ist der Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erforderlich. Die Aussprache zu dem Antrag erfolgt ohne die Mitglieder mit beratender Stimme. Folgt das Kuratorium dem Antrag und folgt die Beratung und Beschlussfassung zu einem Tagesordnungspunkt ohne die Mitglieder mit beratender Stimme, so ist vor Aufnahme der Beratung dies diesen gegenüber zu begründen.

#### § 6 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung obliegt der Hochschule.
- (2) Die Verwendung von Tonträgern zur Erleichterung der Protokollführung ist erlaubt. Die Aufzeichnungen werden unmittelbar nach dem Beschluss des Protokolls wieder gelöscht.
- (3) Das Protokoll soll den Mitgliedern des Kuratoriums innerhalb von vier Wochen zugeleitet werden. Es wird auf der folgenden Sitzung des Kuratoriums beschlossen.

#### § 7 Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt durch Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes finden Abstimmungen mit verdeckten Stimmzetteln statt. Dies gilt nicht für die Abstimmungen zu Geschäftsordnungsfragen.
- (3) Erfordert ein Beschluss große Dringlichkeit, so ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Dieses wird nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden durch den/die Geschäftsführer/in organisiert. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist spätestens bei der folgenden regulären Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kuratoriums gemäß Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 versendet das Rektorat die entsprechenden Unterlagen unter Nennung der Frist in elektronischer Form an die Mitglieder des Kuratoriums. Ein möglicher Widerspruch von Kuratoriumsmitgliedern ergeht an den/die Rektor/in und in Kenntnis dem/der Geschäftsführer/in des Kuratoriums. Es besteht die Möglichkeit, dass das Kuratorium sich,

auch ohne Widerspruch einzulegen, die Rechtsregelung auf der folgenden Sitzung erläutern lässt.

#### § 8 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Ausschüsse bereiten Beschlüsse des Kuratoriums vor. Kommissionen können für das Kuratorium als Ganzes Beschlüsse fassen. Diese sind dem Kuratorium spätestens bei dessen folgender regulären Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Der Finanzausschuss bereitet die Aufgaben des Kuratoriums gemäß Artikel 5 (1) 1-3 vor. Das Kuratorium kann weitere Ausschüsse einsetzen.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Kuratoriums am 23.02.2021 in Kraft.